

## Flurbereinigungsbeschuß

### 1. Anordnung

Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1994, wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Isthä, Bründersen und Wolfhagen die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

### 2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 711 ha, davon 3 ha Wald. Die Verfahrensgrenze ist in der Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 in Orange, bzw. soweit sie mit der Gemarkungsgrenze identisch ist, in Grün dargestellt.

### 3. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Wolfhagen-Isthä" mit Sitz in Wolfhagen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### 4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte)

als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte insbesondere

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt;
- Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

### 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Hofgeismar, Manteuffel-Anlage 5 in 34369 Hofgeismar anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 6. Bestimmungen über Nutzungsänderungen

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## 7. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht und in der Stadt Wolfhagen und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Städten Naumburg und Zierenberg und in den Gemeinden Bad Emstal und Schauenburg öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Wolfhagen in dem Rathaus in 34466 Wolfhagen und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Städten bzw. Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

**Gründe:**

In der Gemarkung Itha ist im Zuge der Bundesstraßen B 251/B 450 der Bau einer Umgehungsstraße vorgesehen. Das erforderliche Planfeststellungsverfahren ist abgeschlossen. Der Planfeststellungsbeschuß vom 13.07.1994 V a - 25 - 61 k 06 (1.589) - ist am 08.11.1994 bestandskräftig geworden.

Das Regierungspräsidium in Kassel als Enteignungsbehörde hat auf Antrag des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 87 ff. FlurbG beantragt; die nach § 5 (2) FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Verfahrens nicht widersprochen.

Durch die Straßenbaumaßnahme werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Laut Grunderwerbsverzeichnis der Planfeststellungsunterlagen benötigt die Bundesstraßenverwaltung ca. 35 ha Grund und Boden für die Baumaßnahme, einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen. Der entstehende Landverlust soll in dem Flurbereinigungsverfahren auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern verteilt werden, wobei bereits angekaufte Flächen vom Träger des Unternehmens in das Verfahren eingebracht und als Ersatzland verwendet werden können.

Durch die vorgesehene Trasse der Umgehungsstraße werden landwirtschaftliche Grundstücke angeschnitten oder zum Teil auch unwirtschaftlich zerschnitten. Das landwirtschaftliche Wegenetz wird in seiner Leistungsfähigkeit negativ beeinträchtigt, indem bestehende Verbindungen oftmals unterbrochen werden. Diese deutlichen Nachteile für die allgemeine Landeskultur sollen im Flurbereinigungsverfahren weitestgehend behoben werden durch eine Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes.

Der Zweck kann in Anbetracht der Größe der Baumaßnahme und des Umfanges der in Anspruch zu nehmenden Flächen nur durch die Einbeziehung der in dem Grundstücksverzeichnis (Anlage 1) bezeichneten Grundstücke in das Flurbereinigungsverfahren erreicht werden.

Die durch die Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens entstehenden Kosten fallen dem Träger der Baumaßnahme (Bundesrepublik Deutschland - Straßenbauverwaltung -) zur Last, soweit sie durch Maßnahmen dieses Unternehmens verursacht werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluß kann binnen eines Monats Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, Kölnische Straße 48 - 50 in 34117 Kassel, als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Nach § 4 Abs. 3 und Abs. 5 - 7 HVwKostG in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I 1995, S. 2 ff) werden bei der Durchführung eines erfolglosen Widerspruchsverfahrens Gebühren in Höhe von 5 vom Hundert des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens jedoch 50,00 DM erhoben. Hinzu kommen die Auslagen gem. § 9 HVwKostG.

Wiesbaden, 21.12.1995

37.1 - UF 1067 Wolfhagen-Istha - 3980/95

Hessisches Landesamt für  
Regionalentwicklung und  
Landwirtschaft  
Parkstraße 44

65189 Wiesbaden

(s)

Im Auftrag  
gez. Thelen  
(Thelen)



**Ausgefertigt:**  
Wiesbaden, den 21. Dez. 1995

*[Handwritten Signature]*  
**Amtsrat**

# Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluß von Wolfhagen-Istha

Als Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

## Gemarkung Bründersen:

Flur 5, die Grundstücke Nr.:

19/1, 20, 21/1, 25/1, 27, 87/2, 87/5, 88/1, 91, 116/26, 154/92, 170/89, 175/90, 178/26.

## Gemarkung Istha:

Flur 3, die Grundstücke Nr.:

18, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59/1, 59/2, 60/1, 61/1, 62, 63, 64, 65/1, 66/1, 67, 69/1, 72/1, 73/1, 73/2, 75/1, 77, 78, 79/1, 86, 87, 89, 90, 91/1, 92, 93/15, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 106, 107, 108/1, 109, 110, 111, 112/20, 113/21, 114/88, 117/41, 118/41, 119/35, 120/35, 123/68, 124/68, 125/45, 126/45, 129/42, 130/42.

Flur 7, die Grundstücke Nr.:

55/4, 55/5, 58/3, 58/4, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68/1, 69/1, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 111/3, 112, 113, 114, 115, 116, 117/33, 122/1, 123, 124/1, 132/60, 133/60, 134/60.

Flur 10 ganz

Flur 11 ganz

Flur 12 ganz

Flur 13 ganz

Flur 14 ganz

Flur 15 ganz

Flur 16 ganz

Flur 17 ganz

Flur 18 ganz

Flur 19 ganz

Flur 20 ganz

**Flur 21, die Grundstücke Nr.:**

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26/1, 26/2, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 62/1, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 74/1, 76, 77, 78, 79/1, 80/1, 81, 82, 83/1, 84/1, 98, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 108, 110, 115/1, 115/2, 118, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145/1, 146/1, 147/2, 149, 150, 151, 152, 153/1, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162/2, 164, 165, 166/75, 167/75, 171/120, 172/120, 173/109, 174/109, 175/99, 176/99, 177/107, 178/107, 179/55, 180/55, 181/55, 182/73, 183/73, 192/114, 193/114, 194/12, 195/12, 196/45, 197/45, 198/46, 199/46, 200/74, 206/111, 207/112, 208/163, 209/113, 213/115, 214/117, 215/117, 220/119, 222/119, 223/119, 224/119, 225/121, 226/122, 227/113.

**Flur 23, die Grundstücke Nr.:**

42, 43/2, 46, 47, 48, 49/1, 51, 52, 53/1, 56/1, 80/17, 82/4, 83/1, 84, 86, 95/49, 98/50, 99/50, 104/45, 105/45, 106/45.

Flur 26 ganz

**Gemarkung Wolfhagen:****Flur 38, die Grundstücke Nr.:**

22, 46, 47, 48, 49, 50.

**Flur 40, die Grundstücke Nr.:**

47, 48, 49, 50, 51, 52/3, 52/4, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70/1, 71/1, 73, 74, 75, 76, 77/1, 78.

**Flur 41, die Grundstücke Nr.:**

54, 55, 56, 57, 59/2, 59/3, 60/2, 61, 62, 63, 143/1, 148/2, 149/2, 160/6, 161/7, 163/58, 168, 169, 170, 171, 172, 173/1, 174/1, 175, 176/1, 177, 179/1, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 209/173, 215/167, 216/167.